Wirtenblatt

für ben

Deutschen Buchhander

und fur bie mit ibm

verwandten Geschäftszweige.

heranegegeben von ben

Deputirten des Bereins der Buchhandler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börfenvereins.

№ 92.

Dienstage, den 20. October

1840.

Beiträge

gur Lehre vom Buchernachbrud

bon

Dr. Albert Berger.

Durch den Beschluß des Bundestages v. 9. Novbr. 1837 ist die Streitfrage: ob Nach druck unerlaubt sei? — eine Frage, welche so lange die Gelehrten Deutschlands, ja Europas beschäftigte — insofern bejahend entschieden, als das durch sestgeset worden ist, daß ein im Umfange des deutschen Bundesgebietes erschienenes literarisches (oder artistisches) Werk, ohne Einwilligung des Urhebers oder Dessen, der ein Eigensthum daran erworden hat, in sämmtlichen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten, mindestens während eines Zeitzraums von 10 Jahren, weder auf mechanischem Wege verwielsältigt, noch die (im Bundesgebiete oder in anderen Länsbern) bewirkte Vervielsältigung debitirt werden darf.

Weisen, ob dieser Bundesbeschluß den gesühlten Bedürfnissen entspreche, und denselben abhelfe? sondern der Zweck derselben ist einzig und allein der, einige Fragen zu beleuchten, auf die sich der Beschluß nicht erstreckt und auch nicht erstrecken kann; denn durch denselben sollen nur die Rechte der Verfasser und Verleger gegen Dritte sicher gestellt, nicht die Verhältnisse zwischen dem Verfasser eines Werkes und dessen Verleger gestegelt werden; aber eben diese Verhältnisse betrifft zunächst der vorliegende Aufsah, welcher durch die in der vom D. Hisig redigirten allgemeinen Preßzeitung (Jahrgang 1840, Nr. 55 u. 56, 59 u. 60) über Gesammtausgaben aufgeworfenen Fragen veranlaßt wurde.

Bevor ich jedoch untersuche: ob ein Schriftsteller berechstigt sei, seine einzelnen Werke, ohne Zustimmung ihrer Versleger, in eine Gesammtausgabe zu vereinigen? scheint es mir nothig, eine andere Frage aufzuwerfen, von der unstreitig die Entscheidung jener bedingt ist, nämlich die:

7r Jahrgang.

Ift ein Schriftsteller berechtigt, ohne Einwilligung bes Berlegers feines Werkes eine neue Ausgabe zu veranstalten, wenn in dem Verlagsvertrag darüber nichts festgesett worden ist?

Es ist wohl kaum einem Zweifel unterworfen, bag Jedem ein Eigenthumsrecht an dem zustehe, was er hervorgebracht hat. Es steht daher auch dem Schriftsteller ein Eigenthum an seinen Werken zu, und zwar eben sowohl ander Substanz, an dem Korper des Werkes, als an dem Inhalt und ber Form.

Aus welchen Gründen könnte man wohl dem Schriftsteller das Recht absprechen, über sein noch nicht herausgegebenes Werk zu versügen? Kann er es nicht abändern? Ganz oder zum Theil vernichten? Kann er es nicht beliebig gebrauchen oder benußen? Kann er es nicht veräußern? Kann er nicht die Handschrift von jedem Besißer zurücksordern?

Die Gefammtheit diefer Rechte bildet ja aber bas Rechts= verhaltniß, was wir Eigenthum nennen.

Trennen wir vom literarischen ober Schrift : Eigenthum in diesem weitern Sinne das Recht an der Substanz, an dem Körper des Werkes, so gewinnen wir das Schrift = oder lite=

rarifche Gigenthum im engern Ginne.

Fast alle Die, welche gegen den Nachdruck eiferten, geben dem Schriftsteller ein literarisches Eigenthum; ein literarisches Eigenthum erkennen auch die positiven Gesete an; so z. B. bestimmt das badensche Landrecht Sat 577 da: "Jede nies dergeschriedene Abhandlung ist ursprüngliches Eigenthum Dessen, der sie verfaßt hat", und Sat 577 db: "Das Schrifteigenthum erstreckt sich nicht nur auf die Handschrift, sondern auch auf deren Inhalt." — Die über die Vershandlungen des Bundestages aufgenommenen Protokolle und die Bundesbeschlüsse selbst reden vom schriftstellerischen Eigensthum, so z. B. heißt es im Artikel 36 des Schlußprotokolles vom 7. Juni 1834: "die Regierungen vereinigen sich dahin, daß das schriftstellerische Eigenschwassen Grundsähen kestzustellen und zu schüßen sei", und am